

Versicherungsmaklerauftrag und Vollmacht (MUSTER)

Der Versicherungsmakler

Arthur Kudella

44532 Lünen, Kamener Str. 249, Tel. 02306/26 70 56
(weitere Informationen unter: www.risiken-versichern.de)

- nachstehend kurz "Makler" genannt -

erhält von

MAX MUSTER

- nachstehend kurz „Auftraggeber“ genannt -

mit Wirkung vom

den Auftrag, als unabhängiger Versicherungsmakler für ihn tätig zu werden. Die Parteien sind sich einig, dass vorherige Makleraufträge / -vollmachten mit obiger Wirkung durch diesen aufgehoben und vollständig ersetzt werden

Leistungsumfang / Vollmacht

Der Versicherungsmakler wird vom Auftraggeber bevollmächtigt:

- a) Zur Überprüfung bestehender und neu abzuschließender Versicherungsverträge hinsichtlich der Vertragsgestaltung und der Prämiensätze.
- b) Zu Vertragsänderungen, Kündigungen und Neuabschlüssen von Versicherungsverträgen in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- c) Zur Entgegennahme der Informations- und Vertragsunterlagen nebst Bedingungen vor Vertragsabschluss stellvertretend für den Auftraggeber als Versicherungsnehmer. Der Makler bestätigt, dass ihm diese Unterlagen für durch ihn beantragte Versicherungen der jeweiligen Gesellschaft aktuell vorliegen.
- d) Zur Verwaltung und laufenden Betreuung der aufgegebenen Versicherungsverträge.

Der Makler ist nicht verpflichtet, die Vollmacht nach eigenem Ermessen einzusetzen. Die Korrespondenz des Versicherers ist mit dem Versicherungsnehmer im Original und mit dem Makler in Kopie zu führen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart gilt.

Der Makler ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben Untervollmachten an Finanzdienstleister, namentlich Maklerpools (z. B. Fonds Finanz GmbH, Riesstraße 25, 80992 München ODER blau direkt GmbH & Co. KG, Fackenburger Allee 11, 23554 Lübeck), zu erteilen und den Vertrag an Dritte (z. B. Fonds Finanz, Riesstraße 25, 80992 München ODER blau direkt GmbH & Co. KG, Fackenburger Allee 11, 23554 Lübeck) zu übertragen.

Datenschutz

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zum Beispiel Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln.

Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen sowie bei künftigen Anträgen und bei Vertragskündigungen oder im Rahmen der Schadensbearbeitung.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung / Angebotsabgabe erforderlich ist.

Die vorgenannte Einwilligung gilt im gesetzlichen Rahmen auch für die Datenspeicherung und -weiterverarbeitung beim Makler selbst.

Sofern der Makler Deckung über einen Dritten besorgt (z. B. einen Maklerpool oder Spezialmakler) gilt dieses sinngemäß.

Vertragsdauer

Der Maklerauftrag ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wird gültig mit dem Eingang des Schreibens bei dem Versicherungsmakler bzw. Auftraggeber.

Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Abweichungen hiervon müssen von den Vertragsparteien gesondert und ausdrücklich vereinbart werden.

Neben den Versicherungsprämien hat der Auftraggeber keine weiteren Kosten.

Haftung

Die Haftung des Versicherungsmaklers für eine Verletzung seiner Pflichten – mit Ausnahme der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG - , insbesondere seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Ferner ist die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten nach §§ 60, 61, 63 VVG ebenfalls der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt.

Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.

Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Die in § 4 Abs. 2, 3, 4 und 5 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen.

Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Makler nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht.

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder die gesetzlichen Regelungen unwirksam werden, so hat das nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Lünen.

Ort , Datum

Mandant

Arthur Kudella - Versicherungsmakler